

Massnahme MG 36-06.20 WA – Renaturierung Gladbach I

Die NEW AG plant im Auftrag der Stadt Mönchengladbach die Renaturierung des Gladbach sowie den westlich zufließenden Ölgraben im Bereich Brücke Volksbadstrasse bis Einmündung „Gladbachkanal“. Folgende Arten, Vorkommen bzw. Bemerkungen sind im Arbeitspapier des Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR dokumentiert.

Zitat: Quelle: „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ des Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR dokumentiert.

Seite 24:

Artenschutzbetrachtung

„Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) wurde geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens für die im Plangebiet und in den weiteren Bereichen des Untersuchungsraums potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. In diesem Fall wären spezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen notwendig oder aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung gemäß § 67 NatSchG erforderlich. Nach Auswertung der vorhandenen Daten können bei folgenden nachgewiesenen sowie potenziell vorhandenen planungsrelevanten Arten vorhabenbedingte Konflikte durch Beseitigung oder Störung von (Teil-) Lebensräumen auftreten:

Säugetiere

Abendsegler
Breitflügelfledermaus
Braunes Langohr
Wasserfledermaus
Zwergfledermaus

Vögel

Feldsperling
Kuckuck
Nachtigall

Fische

Groppe

Fledermäuse

„Im Rahmen der Untersuchungen zum Gutachten „Artenschutzprüfung Stufe II für den Abriss von Gebäuden auf dem ehemaligen Reme-Gelände in Mönchengladbach-Lürrip“ (STRAUBE, 2017) wurden neben den vom LANUV für den Messtischblatt-Quadranten gemeldeten Arten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr auch die Arten Kleinabendsegler und Rauhautfledermaus nachgewiesen.“

NABU:

In diesem Bericht wird aufgeführt, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um hier den Schutz von Arten während der Bauvorhaben zu gewährleisten.

Die Einhaltung und Überprüfung dieser Maßnahmen wird vom Nabu gefordert.

Diese sind folgende:

Zitat: Quelle: „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ des Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR dokumentiert.

Seite 26:

Bei Umsetzung der Baumaßnahme zwischen dem 15. März und dem 30. August ist das Vorkommen der unten genannten potentiellen Arten (Kuckuck, Feldsperling, Nachtigall, ubiquitäre Nischen- und Gebüsch Brüter) durch eine ökologische Baubegleitung zu prüfen. Sollten eine oder mehrere dieser Arten nachgewiesen werden, ist zum Schutz der Arten ein Ausschluss von Bauarbeiten und bauvorbereitenden Arbeiten während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen vorzusehen.

Hauptbrut- und -Aufzucht Zeiten der relevanten Arten = Bauausschlusszeiten:

Kuckuck	1. Mai bis 31. Juli
Feldsperling	1. April bis 31. August
Nachtigall	15. April bis 31. Juli

Die Gehölzfällung soll außerhalb der Hauptbrutzeit typischer nischen- und Gebüsch Brütender Vogelarten durchgeführt werden.

Seite 27:

Fledermäuse:

Betroffene Arten: Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr

Fällarbeiten sind unter Einhaltung der folgenden Maßgaben möglich:

- Entfernung des Efeus zwischen Juni und November von Hand und Prüfung auf potentielle Höhlen dahinter
- Sollten keine Höhlen vorhanden sein ist die Maßnahme aufgrund fehlender geeigneter Habitate hinfällig
- Bei vorhandenen Höhlen sind vor Beginn der Arbeiten unbedingt Fachleute hinzuzuziehen. Diese prüfen die evtl. vorhandenen Höhlen nach Entfernung des Efeus vor der Fällung intensiv (ggf. mit Endoskop, Detektor etc.) auf die konkrete Anwesenheit von Fledermäusen. Nur wenn diese sicher auszuschließen ist, können Fällarbeiten durchgeführt werden oder es sind bei Besatz die untenstehenden Maßnahmen zu beachten.
- Winterruhe von Mitte November bis Mitte März. Durch die Winterruhe ist der Kreislauf der Tiere auf ein Minimum reduziert. Eine plötzliche Flucht bei beginnenden Fällarbeiten ist nicht möglich. Daher sollte auch dieser Zeitraum als Ausschlusszeit für die Fällarbeiten angesehen werden.

NABU:

Die Durchführung dieser Maßnahmen muss gewährleistet sein, eine transparente Dokumentation der durchgeführten Kontrollgänge des Monitorings muss zugänglich sein.

Obstwiese:

Im vorgesehenen Gebiet existiert eine Obstwiese. Sie ist als „HK2,ta15a“ in der Datei LBP_1_Biotope_Fauna_Blatt_1.pdf (Entwurfsplanung) dokumentiert.

Zitat: Quelle: „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ des Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR dokumentiert.

„Weiterhin werden für die geplanten Maßnahmen außerhalb des Reme-Geländes Wiesenflächen und beansprucht.“

NABU:

D.h. Hier wird der neu Rad- bzw. Fußweg durchgeführt. Eine Obstwiese ist ein ökologisch sehr wertvolles Biotop. Die Entfernung ein kaum ausgleichender Verlust.

Vorschlag:

- Durch das Entfernen weniger Obstbäume kann man den Rad- bzw. Fußweg hindurchführen. Dadurch würde man ca. 70 % der Obstbäume erhalten können.
- Eine südliche Verlegung des Rad- bzw. Fußweges wäre hier denkbar. Er würde dann zwischen dem Obstwiese des Gladbachs führen. Hier wäre sogar ein fast vollständiger Erhalt der Obstbäume denkbar.



Datum: 06.08.20

Jürgen Braun , Verfahrensbearbeiter NABU – MG